

## ZENTRALINSTITUT LATEINAMERIKA- INSTITUT

Bearbeiter: Dr. Urs Müller-Plantenberg  
Lateinamerika-Institut, Tel.: 838 30 95  
Dr. Renate Kunze, ZUV VC, Te.: 838 735 30

### Teilprüfungsordnung für Hauptfachstudierende in den Teilstudiengängen Altamerikanistik und Lateinamerikanistik am Lateinamerika-Institut mit dem Abschluß der Magistra artium oder des Magister artium vom 15. April 1997

Der Institutsrat des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut hat am 15. April 1997 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) sowie aufgrund von § 5 Ziff. 3 und 4 sowie § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt Nr. 2/1992 S. 2), geändert am 6. März 1997 (FU-Mitteilungen 7/1997 vom 27. März 1997) folgende Teilprüfungsordnung erlassen: <sup>1)</sup>

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt für die Fächer Altamerikanistik und Lateinamerikanistik im Hauptfach gemäß § 5 Ziff. 3 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise.

#### § 2 Ersetzbarkeit der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In der Magisterprüfung für die Fächer Altamerikanistik und Lateinamerikanistik im Hauptfach kann gemäß § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 die Klausurarbeit in der Magisterprüfung durch zwei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Absicht zu Beginn des Hauptseminars der für die Lehrveranstaltung ver-

antwortlichen Lehrkraft schriftlich mitteilt. Diese leitet die Mitteilung an den Magisterprüfungsausschuß weiter, der die Mitteilung als Meldung zur Teilprüfung wertet. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 BerlHG bleiben unberührt. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft die organisatorischen Vorgaben des Magisterprüfungsausschusses zu berücksichtigen. Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, finden die Vorschriften der Magisterprüfungsordnung für Anforderungen und Verfahren Anwendung.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen in Hauptseminaren erworben und von Prüfungsberechtigten für die Magisterprüfung ausgestellt worden sein. Sie dürfen mit den für die Zulassung zur Prüfung vorgelegten Leistungsnachweisen aus Hauptseminaren nicht identisch sein.

#### § 3 Wiederholungsmöglichkeit

Ist ein Leistungsnachweis nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" gewertet worden, kann er grundsätzlich einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Magisterprüfungsausschuß. Für die Wiederholung gilt § 2 entsprechend.

#### § 4 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die nach deren Inkrafttreten das Studium der Altamerikanistik oder der Lateinamerikanistik an der Freien Universität Berlin als Hauptfach aufnehmen.

(2) Studierende, die nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Altamerikanistik oder der Lateinamerikanistik an der Freien Universität Berlin als Hauptfach aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen wollen. Die Möglichkeit, die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abzulegen, endet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(3) Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Sie tritt am 1. April 2000 außer Kraft.

<sup>1)</sup> bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. März 1997.